

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin,
Münzstr. 8, PF 011003

Nr. 1-3
28. Februar 1994

2 F 11042 F/Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt

	Seite
Ehrentafel	2
Kirchengesetz vom 31. Oktober 1993 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 15. Oktober 1992 über die kirchliche Stiftungsaufsicht	4
Kirchengesetz vom 31. Oktober 1993 zur Einführung und Anwendung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes der VELKD	4
Kirchengesetz vom 31. Oktober 1993 über die Errichtung und Tätigkeit eines Rechnungsprüfungsamtes in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs	8
Kirchengesetz vom 31. Oktober 1993 zur Änderung des Kirchensteuererhebungsgesetzes vom 4. November 1990	11
Kirchengesetz vom 31. Oktober 1993 über die Errichtung der Kirchengemeinde Neustrelitz-Kiefernheide	11
Kirchengesetz vom 31. Oktober 1993 zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung der Kirchenkreisordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 21. März 1987	12
Bestätigung des Kirchengesetzes vom 2. Juli 1993 über die Zuordnung des Ortes Kaltenhof	12
Verordnung über die Dienstwohnung vom 4. Dezember 1993	12
Verordnung vom 4. 12. 1993 über Urlaub und Dienstbefreiung für Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen	15
Verordnung über die Erstattung von Abfindungen an Kirchengemeinden mit bis zu fünf Mitarbeitern vom 5. November 1993	16
Verwaltungsanordnung zur Fahrkostenerstattung	17
Abänderung der Ziffer IV der Ausschreibung der Wahlen zur XII. Landessynode	17
Bekanntmachung des Wahlergebnisses zur XII. Ordentlichen Landessynode	17
Errichtung einer Pfarrstelle	18
Strukturveränderungen in Kirchengemeinden	18
Arbeitsgemeinschaft der Küster und Küsterinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs	18
Information über die Rechtslage bei Unfällen mit privaten Kraftfahrzeugen im kirchlichen Dienst	19
Ausschreibung von unbesetzten Pfarrstellen	20
Personalien	21
Stellenausschreibung	22
Veränderung im Jahresprogramm 1994 des Prediger- und Studienseminars der VELKD in Pullach	23
media morte in vita sumus - Weiterbildungsseminar für Kirchenmusiker und Pastoren	24

Herausgeber und Verlag: Evangelischer Presseverband für Mecklenburg
e.V.i.G. im Auftrage des Oberkirchenrats
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:
Oberkirchenrat Rainer Rausch
Verlag und Redaktion: Münzstraße 8, PF 011003, 19010 Schwerin
Erscheint nach Bedarf, Einzelpreis je Nummer: 1.- DM

Anschrift

G. Nr. 552.01/19

Im Kalenderjahr 1993 sind aus der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs heimgerufen worden:



Werner Schulz

geboren 5. August 1916
früher Pastor in Triepkendorf
zuletzt wohnhaft in Neustrelitz
gestorben am 5. Februar 1993
im Alter von 76 Jahren 1993

Friedrich Kuhblank

geboren am 2. Mai 1909
früher Propst in Redefin
gestorben am 29. Juni 1993
im Alter von 84 Jahren

Helmut Malchow

geboren am 14. Mai 1921
früher Katechet und Mitarbeiter
auf dem Michaelshof in Rostock
zuletzt wohnhaft in Brudersdorf
gestorben am 11. Februar 1993
im Alter von 71 Jahren

Georg Fuchs

geboren am 7. August 1905
früher Kirchenökonom
in Stavenhagen
gestorben am 8. Juli 1993
im Alter von 87 Jahren

Eva-Maria Stolz

geboren am 11. Januar 1904
früher Katechetin
zuletzt wohnhaft in Grevesmühlen
gestorben am 5. März 1993
im Alter von 89 Jahren

Hans-Detlef Galley

geboren am 19. August 1907
früher Landessuperintendent
in Güstrow
zuletzt wohnhaft in Berlin
gestorben am 7. August 1993
im Alter von 85 Jahren

Walter Wierth

geboren am 14. September 1907
früher Pastor in Grünow
zuletzt wohnhaft in Hamburg
gestorben am 31. März 1993
im Alter von 85 Jahren

Hermann Timm

geboren am 20. Mai 1907
früher Oberkirchenrat
zuletzt wohnhaft in Neuendettelsau
gestorben am 7. August 1993
im Alter von 86 Jahren

Christian Schoknecht

geboren am 22. Juni 1928
Kantor in der St. Paulsgemeinde
in Schwerin
gestorben am 4. Mai 1993
im Alter von 64 Jahren

Hans-Heinrich Schumann

geboren am 12. Juni 1929
früher Küster in Neustrelitz
gestorben am 17. August 1993
im Alter von 64 Jahren

Kurt Kemski

geboren am 22. Dezember 1911
früher Amtsrat beim Oberkirchenrat
gestorben am 12. Juni 1993
im Alter von 81 Jahren

Elli Hoddow

geboren am 4. November 1911
früher Mitarbeiterin im Oberkirchenrat
gestorben
am 29. August 1993
im Alter von 81 Jahren

Werner Creutzburg
geboren am 26. April 1909
früher Kreiskatechet in Güstrow
zuletzt wohnhaft in Weil am Rhein
gestorben am 8. September 1993
im Alter von 84 Jahren

Hanna-Dore Ebel
geboren am 3. Januar 1925
früher Kirchenökonomin
in Dömitz (Elbe)
gestorben am 26. Oktober 1993
im Alter von 68 Jahren

Otto Diekmann
geboren am 11. Mai 1897
früher Kirchenökonom in Neustrelitz
gestorben am 28. Oktober 1993
im Alter von 96 Jahren

Karl-August Voß
geboren am 28. April 1919
früher Friedhofsmitarbeiter
in der Kirchengemeinde Ludwigslust
gestorben am 12. November 1993
in Alter von 74 Jahren

Gerhard Voss
geboren am 22. März 1903
früher Pastor in der
St. Paulsgemeinde in Schwerin
gestorben am 9. Dezember 1993
im Alter von 90 Jahren

Dr. Charles Thompson Yerkes
geboren am 10. April 1931
früher Pastor in der Pfarre II
Rostock-Evershagen
gestorben am 20. Dezember 1993
im Alter von 62 Jahren

Joachim Richter
geboren am 15. März 1935
Mitarbeiter im Oberkirchenrat
zuletzt wohnhaft in Warsow
gestorben am 25. Dezember 1993
im Alter von 58 Jahren.

*“Also hat Gott die Welt geliebt, daß er seinen eingeborenen
Sohn gab, auf daß alle, die an ihn glauben nicht verloren werden,
sondern das ewige Leben haben.”*

Johannes 3, 16

Schwerin, den 28. Dezember 1993
Der Oberkirchenrat
Stier

G.-Nr. 605.00/005

Kirchengesetz vom 31. Oktober 1993 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 15. November 1992 über die kirchliche Stiftungsaufsicht

§ 1

Das Kirchengesetz vom 15. November 1992 über die kirchliche Stiftungsaufsicht (Kirchl. Amtsblatt S. 91) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende neue Fassung:

“Der Stiftungsaufsicht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs nach diesem Kirchengesetz unterliegen diejenigen rechtsfähigen Stiftungen, die nach der Zustimmung der Landeskirche gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg/Vorpommern (Stiftungsgesetz - StiftG) vom 24.02.1993 (GVBl. M-V S. 104) - im folgenden: Staatliches Stiftungsgesetz genannt - als kirchliche Stiftungen anerkannt worden sind und kirchliche Stiftungen, die zuvor die Rechtsfähigkeit erlangt haben und im Sinne des § 29 des Staatlichen Stiftungsgesetzes fortbestehen.”

2. In § 3 wird “§ 27” durch “§ 26” ersetzt.

3. In § 5 Abs. 1 werden nach dem Wort “Für” die Worte “die Verwaltung und” eingesetzt.

4. In § 5 Abs. 1 werden die “§§ 15-23” durch die “§§ 8-10, 14-20” ersetzt.

5. In § 5 Abs. 1 Buchstabe b wird der “§ 19 Abs. 1 Satz 2” durch “§ 15 Abs. 2 Nr. 2” ersetzt.

6. In § 6 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt mit folgendem Wortlaut: “Soweit nach dem Staatlichen Stiftungsgesetz die Zuständigkeit bei der staatlichen Stiftungsbehörde verbleibt, soll der Schriftwechsel der Stiftungsorgane mit dieser über den Oberkirchenrat geführt werden, unbeschadet des Rechtes der Stiftungsorgane, sich von der Staatlichen Stiftungsbehörde beraten zu lassen.”

7. In § 6 Buchstabe a werden die Worte “§ 78 Abs. 1 BGB oder § 22” durch die Worte “§ 87 Abs. 1 BGB oder § 12” ersetzt.

8. In § 6 Buchstabe c wird der “§ 19 Abs. 2” durch “§ 16” ersetzt.

9. In § 7 werden die “§§ 15 -23” durch die “§§ 14-20” ersetzt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 31.10.1993

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Stier
Landesbischof

G. Nr. 402.00/44

Kirchengesetz vom 31. Oktober 1993 zur Einführung und Anwendung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Das Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung vom 16. Oktober 1990 (Amtsblatt Bd. VI S. 136) und das Kirchenbeamtengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung vom 16. Oktober 1990 (Amtsblatt Bd. VI Seite 134) gelten im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

Abschnitt I zum Pfarrergesetz

1. Begriffsbestimmungen und Zuständigkeitsregelungen

§ 1

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen im Sinne des Pfarrergesetzes sind die in den Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche

Mecklenburgs berufenen Pastoren und Pastorinnen (im folgenden Pastor).

(2) Dienstaufsichtsführender im Sinne des Pfarrergesetzes ist bei Pastoren im Dienst einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenkreises der Landessuperintendent, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(3) Kirchenvorstand im Sinne des Pfarrergesetzes ist der Kirchengemeinderat.

§ 2

Für die nach dem Pfarrergesetz und nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Entscheidungen, Genehmigungen, Mitteilungen und sonstigen Maßnahmen, sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist der Oberkirchenrat zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

2. Einzelbestimmungen

§ 3

(zu § 5 Abs. 3)

Wird nach der Beratung die Ordination versagt, so stellt der Landesbischof im Benehmen mit dem Oberkirchenrat dem Betroffenen einen Bescheid über die Versagung der Ordination durch den zuständigen Landessuperintendenten zu und belehrt ihn über sein Recht auf Begründung der Versagung sowie auf Nachprüfung des Verfahrens.

§ 4

(zu § 11)

Eine theologische Ausbildung an einer von der Kirchenleitung anerkannten Predigerschule wird einer wissenschaftlichen Ausbildung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4 PFG gleichgeachtet.

§ 5

(zu § 12 Abs. 1)

Die Bewerbungsfähigkeit wird in der Regel nach Abschluß der Ausbildung auf Antrag vom Oberkirchenrat verliehen. Der Pastor kann sich um die erste Pfarrstelle nicht bewerben; sie wird ihm durch Beschluß des Oberkirchenrates nach den dafür geltenden Bestimmungen übertragen.

§ 6

(zu § 26)

Die Amtsbezeichnung der Pfarrerin ist "Pastorin", die Amtsbezeichnung des Pfarrers ist "Pastor".

§ 7

(zu § 37)

Eine allgemeinkirchliche Aufgabe ist ein allgemeinkirchlicher Dienst, der nicht an eine bestimmte Kirchgemeinde gebunden ist. Eine allgemeinkirchliche Aufgabe kann in einem hauptamtlichen Dienst oder neben anderen Diensten wahrgenommen werden. Der Dienst kann zeitlich befristet werden.

§ 8

(zu § 46)

Dienstliche Abwesenheit vom Dienstbereich ist bei einer Dauer von mehr als zwei Tagen dem Kirchgemeinderat oder dem sonst vertretungsberechtigten Organ des Dienstbereiches rechtzeitig anzuzeigen. Die vorherige Zustimmung des Dienstaufsichtsführenden ist einzuholen. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde zulässig. Liegt ein Dienstauftrag der Landeskirche vor, genügt auch gegenüber dem Dienstaufsichtsführenden eine Anzeige. Die dienstliche Abwesenheit soll vier Wochen im Jahr nicht überschreiten. In jedem Falle hat der Pastor seine Vertretung in Absprache mit dem Dienstaufsichtsführenden zu regeln.

§ 9

(zu § 49)

Zur liturgischen Dienstkleidung des Pastors gehören in der Regel der schwarze Talar, das Barett und das Beffchen oder wo es dem Herkommen nach gebräuchlich ist, die weiße Halskrause; Frauen können anstelle des Beffchens oder der Halskrause einen weißen Kragen tragen. Sollen andere liturgische Gewänder getragen werden, ist nach den dafür erlassenen Bestimmungen zu verfahren.

§ 10

(zu §§ 54 und 55)

(1) Im Falle des § 54 Abs. 1 PFG hat der Pastor gleichzeitig den Landessuperintendenten zu unterrichten.

(2) Die Entscheidung über die Versetzung in den Wartestand nach § 54 Abs. 3 PFG ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntwerden der Rechtskraft des Urteils zu treffen. Vor einer Versetzung in den Wartestand sind der Pastor, der Kirchgemeinderat, der zuständige Landessuperintendent und die Vertretung der Pastorenschaft zu hören.

§ 11

(zu § 56)

(1) Der Oberkirchenrat kann die Erteilung der Zustimmung nach § 56 Abs. 2 PFG dem Landessuperintendenten übertragen.

(2) Der Oberkirchenrat kann bestimmen, bis zu welcher Höhe eine Vergütung aus einer im kirchlichen Interesse übernommenen Nebentätigkeit von dem Pastor an die Landeskirchenkasse abzuführen oder auf seine Gehaltsbezüge anzurechnen ist.

§ 12

(zu § 63)

Dem Pastor kann auch nach vergeblicher Mahnung zur Erledigung ihm obliegender Aufgaben nach vorheriger Androhung ein Zwangsgeld bis zur Höhe von einem monatlichen Grundgehalt auferlegt werden.

§ 13

(zu §§ 71 und 72)

Das Nähere über den Mutterschutz und Erziehungsurlaub regelt die Kirchenleitung durch Verordnung.

§ 14

(zu § 73)

Für die Abtretung von Schadensersatzansprüchen an den kirchlichen Rechtsträger finden die für die Kirchenbeamten geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 15
(zu § 74 Abs. 1)

Das Nähere über den Urlaub regelt die Kirchenleitung durch Verordnung unter Zugrundelegung der Bestimmungen im Land Mecklenburg/Vorpommern.

§ 16
(zu § 76)

In den Fällen, in denen nach dem Pfarrergesetz das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig ist, ist diese schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung, gegen die sie sich richtet, beim Oberkirchenrat einzulegen. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, so hat er die Beschwerde innerhalb von 6 Wochen der Kirchenleitung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Kirchenleitung gilt als letztinstanzliche Entscheidung der kirchlichen Verwaltung.

§ 17
(zu § 77)

Die Nachprüfung von Entscheidungen gemäß § 77 PfG erfolgt durch den Rechtshof.

§ 18
(zu § 78)

An die Stelle des staatlichen Verwaltungsgerichts gemäß § 78 PfG tritt der Rechtshof.

§ 19
(zu § 81)

(1) Jeder Pastor kann sich frühestens fünf Jahre nach der Übertragung einer Pfarrstelle um eine andere Pfarrstelle bewerben.

(2) Die bisherige Gemeinde, der Landessuperintendent und der Oberkirchenrat sind von ihm unverzüglich nach der Entscheidung über den Stellenwechsel zu unterrichten. Zwischen dieser Mitteilung und dem Stellenwechsel müssen mindestens drei Monate liegen.

(3) Die Fristen in den Absätzen 1 und 2 können vom Oberkirchenrat nach Anhören der bisherigen Gemeinde verkürzt werden.

§ 20
(zu § 88)

Für die Versetzung nach § 88 PfG sind die Bestimmungen des § 83 Abs. 1 bis 3 PfG entsprechend anzuwenden.

§ 21
(zu § 91)

Der Kirchgemeinderat oder das sonst vertretungsberechtigte Organ ist vorher zu hören.

§ 22
(zu § 107)

Mit seiner Zustimmung können dem Pastor im Ruhestand Aufträge zum Dienst in einer Pfarrstelle oder zu einem anderen kirchlichen Dienst erteilt werden. Neben den Versorgungsbezügen erhält er eine angemessene Entschädigung.

§ 23
(zu § 118)

(1) In besonderen Fällen kann von einer Berufung auf Lebenszeit abgesehen werden und ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet werden.

(2) Durch Kirchengesetz kann die Geltung des Pfarrergesetzes auch auf andere ordinierte Mitarbeiter erstreckt werden.

Abschnitt II

Zum Kirchenbeamtengesetz

§ 24
(zu § 2)

Das Dienstverhältnis der Kirchenbeamten wird unabhängig vom Tätigkeitsbereich zur Landeskirche begründet.

§ 25
(zu § 3)

(1) Oberste Dienstbehörde ist für die Kirchenbeamten der Oberkirchenrat, bei Mitgliedern des Kollegiums des Oberkirchenrates die Kirchenleitung.

(2) Wer Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter ist, richtet sich nach dem Kirchengesetz über die Leitung der Landeskirchen vom 3. März 1972 (Kirchl. Amtsblatt 1972 Nr. 5 und Nr. 8) in der Fassung seiner Änderung vom 21. März 1987 (Kirchl. Amtsblatt 1987 Nr. 4/5) und dem sonst in der Landeskirche geltenden Recht, wobei der nach landeskirchlichem Recht Dienstaufsichtsführende der Dienstvorgesetzte ist.

§ 26
(zu § 8)

Das Nähere über die Rechtsstellung der Dienstanfänger regelt die Kirchenleitung durch Verordnung unter Zugrundelegung der im Land Mecklenburg/Vorpommern geltenden Bestimmungen.

§ 27
(zu § 12)

Die Ernennung der Kirchenbeamten erfolgt durch den Oberkirchenrat, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Das vertretungsberechtigte Organ des Dienstbereiches ist vorher zu hören.

§ 28
(zu § 17)

(1) Für die Vor- und Ausbildung und die Prüfungen finden die im Land Mecklenburg/Vorpommern geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Die aufgrund kirchlicher Ordnungen erworbene Anstellungsfähigkeit ist den entsprechenden staatlichen Abschlüssen gleichgestellt.

(2) Das Nähere über Laufbahnen regelt die Kirchenleitung durch Verordnung.

§ 29
(zu § 18)

(1) Der Kirchenbeamte kann mit seinem Einverständnis auch zur Dienstleistung auf unbestimmte Zeit zu rechtlich selbständigen Diensten und Werken im Bereich der Mecklenburgischen Landeskirche abgeordnet werden. Zuständig für die Entscheidung ist die oberste Dienstbehörde.

(2) Ein Kirchenbeamter kann zu Aus- und Fortbildungszwecken zu einer anderen Dienststelle im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland oder des Bundes, eines Landes oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts insbesondere zu Ausbildungseinrichtungen abgeordnet werden.

§ 30
(zu § 35 Abs. 3)

(1) Die Frist soll nicht länger als drei Jahre betragen.

(2) Dem Kirchenbeamten bleiben bei der Rückkehr die Rechte und Anwartschaften gewahrt, die er im Zeitpunkt seiner Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis hatte. Ausnahmsweise können die Rechte und Anwartschaften des Kirchenbeamten so geregelt werden, als ob die Entlassung nicht erfolgt wäre.

§ 31
(zu § 41)

Das Gelöbnis ist gegenüber dem Dienstvorgesetzten zu erklären. Darüber ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 32
(zu § 42)

(1) Auf Antrag kann die oberste Dienstbehörde in begründeten Fällen die Annahme gestatten.

(2) Geschenke, die das herkömmliche Maß nicht überschreiten, darf der Kirchenbeamte annehmen.

(3) Angehörige im Sinne des § 42 Abs. 2 KbG sind diejenigen Personen, die in § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes als solche bezeichnet werden.

§ 33
(zu § 47)

Die Genehmigung nach § 47 Abs. 2 KbG bzw. die Anzeige nach § 47 Abs. 3 KbG sind vor der Übernahme der Nebentätigkeit einzuholen bzw. zu erstatten.

§ 34
(zu § 49)

Die Arbeitszeit richtet sich nach den für den jeweiligen Arbeitsbereich geltenden Bestimmungen.

§ 35
(zu § 58)

Die Vorschriften des § 58 Abs. 1 und 2 KbG gelten entsprechend für die Abtretung eines Anspruchs aus einem Versicherungsvertrag, wenn die Beiträge aus einer kirchlichen Kasse gezahlt werden. Werden die Beiträge nur teilweise aus einer kirchlichen Kasse gezahlt, so ist ein entsprechender Teilbetrag abzutreten.

§ 36
(zu § 59)

Das Nähere über den Urlaub wird durch die Kirchenleitung gemäß § 13 dieses Kirchengesetzes geregelt.

§ 37
(zu § 71)

(1) Für Entscheidungen nach § 71 Abs. 1 KbG ist der Rechtshof zuständig. Widerspruchsbehörde ist die Kirchenleitung. § 16 dieses Kirchengesetzes gilt entsprechend.

(2) An die Stelle des staatlichen Verwaltungsgericht gemäß § 71 Abs. 2 KbG tritt der Rechtshof.

§ 38
(zu § 77)

Die Bestimmungen für Pastoren sind entsprechend anzuwenden.

Abschnitt III

Pfarrerdienstverhältnis und Kirchenbeamtenverhältnis

§ 39

Eine Umwandlung des Pfarrerdienstverhältnisses in ein Kirchenbeamtenverhältnis nach § 96 PFG findet in der Regel nicht statt. Wird einem Pastor ein Dienst übertragen, der dem eines Kirchenbeamten entspricht, so finden die für Kirchenbeamte geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung, soweit die

Art des Dienstes das erfordert, unbeschadet des Fortbestandes des Pfarrerdienstverhältnisses.

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 40

(zu § 102 Abs. 1 PfG)

Bis zum 31.12.1996 können Pastorinnen mit Ablauf des Monats, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand treten.

§ 41

Wird in vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes erlassenen Bestimmungen auf Bestimmungen des bisherigen Pfarrerdienstgesetzes und des Anwendungsgesetzes Bezug genommen, oder auf solche verwiesen, so treten die entsprechenden Bestimmungen des Pfarrergesetzes, des Kirchenbeamtengesetzes und dieses Kirchengesetzes an deren Stelle.

§ 42

(zu § 79)

Das Kirchengesetz vom 3. April 1964 über die Vertretung der Pastorenschaft in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchl. Amtsblatt 1964 Nr. 8 S. 45) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1 b. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

“(2) Bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften, die die Landeskirche erläßt, ist die Vertretung der Pastorenschaft zu beteiligen.”

G. Nr. 674.01/3

Kirchengesetz vom 31. Oktober 1993 über die Errichtung und Tätigkeit eines Rechnungsprüfungsamtes in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

I. Stellung des Rechnungsprüfungsamtes (RPA)

§ 1

Errichtung des Rechnungsprüfungsamtes

Es wird ein Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs mit Sitz in Schwerin errichtet.

§ 2

Unabhängigkeit

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Durchführung seiner Aufgaben unabhängig und nur den kirchlichen Gesetzen unterworfen.

§ 43

Die Bestimmungen der §§ 14 - 22 PfG treten erst zum 1. April 1997 in Kraft.

§ 44

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. Pfarrerdienstgesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR vom 28. September 1982 (Kirchl. Amtsblatt 1984 Seite 3) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Kirchengesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen zur Regelung von Fragen im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 24. Februar 1991 (Kirchl. Amtsblatt Seite 42).

2. Kirchengesetz über die Fortgeltung und Änderung des Pfarrerdienstgesetzes der Evangelischen Kirchen in der DDR vom 17. November 1991 (Kirchl. Amtsblatt Seite 147).

3. Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zum Pfarrerdienstgesetz (Anwendungsgesetz) vom 13. November 1983 (Kirchliches Amtsblatt Seite 11).

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 31. Oktober 1993

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Stier
Kirchenleitung

(2) Dem Rechnungsprüfungsamt dürfen keine Weisungen erteilt werden, die den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen.

(3) Für die Aufstellung des der Landessynode vorzulegenden Prüfungsberichtes ist das Rechnungsprüfungsamt nur dieser verantwortlich.

§ 3

Selbständigkeit und Recht auf Auskünfte

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, von allen in Frage kommenden Dienststellen der landeskirchlichen Verwaltung und Kirchengemeinden jede zur Prüfung für erforderlich erachte-

te Auskunft und die Vorlage von Akten, Büchern, Belegen und sonstigen Unterlagen zu verlangen.

(2) Die geprüfte Stelle hat grundsätzlich eine Vollständigkeitserklärung vorzulegen.

II. Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

§ 4

Prüfungsgebiete; Prüfungsaufgaben

(1) Das Rechnungsprüfungsamt überwacht die gesamte Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden.

(2) Seiner Prüfung unterliegen insbesondere:

- a) die Rechnung über die Ausführung des Haushaltsplanes der Landeskirche einschließlich der außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben,
- b) die Rechnung über die Verwaltung des Vermögens der Landeskirche einschließlich Inventarnachweise sowie über die außerhalb der Haushalte geführten Kassen und Fonds.

(3) Die Landessynode kann dem Rechnungsprüfungsamt nach dessen Anhörung Prüfungsaufträge erteilen und Unterrichtung über den Stand von Prüfungen verlangen.

(4) Der Oberkirchenrat kann dem Rechnungsprüfungsamt nach dessen Anhörung Prüfungsaufträge erteilen, soweit es die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise und andere der Aufsicht des Oberkirchenrates unterliegenden Einrichtungen betrifft.

§ 5

Vorlagepflicht

Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Verwaltungsvorschriften, Beschlüsse, Rundschreiben und Anweisungen zuzuleiten, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen oder für die Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes von Bedeutung sind.

§ 6

Mitteilungspflicht

Besteht bei kirchlichen Rechtsträgern und Stellen, für deren Rechnungsprüfung das Rechnungsprüfungsamt zuständig ist, der Verdacht einer Unregelmäßigkeit, so ist das Rechnungsprüfungsamt durch den verantwortlichen Leiter unverzüglich zu unterrichten.

§ 7

Hinzuziehung von Sachverständigen

Das Rechnungsprüfungsamt kann in besonderen Fällen Sachverständige zu Prüfungsarbeiten heranziehen.

§ 8

Prüfungsumfang

Die Prüfung der Rechnungen durch das Rechnungsprüfungsamt hat sich insbesondere darauf zu erstrecken, ob

- a) beim Vollzug des Haushaltsplanes und in der Vermögensverwaltung nach dem geltenden Recht verfahren wurde,
- b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch begründet und belegt sind,
- c) die Einnahmen rechtzeitig und vollständig eingezogen und die Ausgaben ordnungsgemäß geleistet worden sind,
- d) der Haushaltsplan eingehalten und im übrigen wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde,
- e) die Jahresrechnung ordnungsgemäß aufgestellt wurde und
- f) das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

§ 9

Gutachten- und Vorschlagsrecht

(1) Vor dem Erlaß allgemeiner Vorschriften, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen, ist dem Rechnungsprüfungsamt Gelegenheit zu geben, sich gutachterlich zu äußern.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist auch befugt, von sich aus Vorschläge zur Verbesserung des kirchlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens zu machen.

III. Organisation

§ 10

Personalbesetzung, personelle Unabhängigkeit

(1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Leiter, seinem Stellvertreter und der erforderlichen Anzahl von Prüfern. Der Leiter und sein Stellvertreter sollen Kirchenbeamte auf Lebenszeit sein.

(2) Dem Rechnungsprüfungsamt gehören weitere Mitarbeiter an.

(3) Der Leiter und sein Stellvertreter werden durch die Kirchenleitung bestellt und abberufen.

(4) Die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes werden auf Vorschlag des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes vom Oberkirchenrat eingestellt. Eine Kündigung ist nur im Einvernehmen mit dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes möglich. Die weiteren Mitarbeiter werden durch den Leiter im Benehmen mit dem Präsidenten des Oberkirchenrates eingestellt.

(5) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. In der Erfüllung seiner Sachaufgaben ist das Rechnungsprüfungsamt dem Rechnungsprüfungsausschuß der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs unmittelbar verantwortlich.

§ 11**Unvereinbarkeit**

Die Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes dürfen der Landessynode nicht angehören.

§ 12**Voraussetzung für den Prüfungsdienst**

Zum Leiter des Rechnungsprüfungsamtes darf nur berufen werden, wer eine umfassende Fachausbildung und Erfahrung, möglichst im kirchlichen Verwaltungsdienst, nachweist. Die Prüfer sollen über Erfahrung im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen verfügen.

§ 13**Dienstobliegenheit des Leiters**

(1) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes hat das Recht und die Pflicht, allen kirchenleitenden Organen über wichtige Angelegenheiten seiner Tätigkeit zu berichten.

(2) Er leitet und beaufsichtigt die gesamte Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes und vertritt das Rechnungsprüfungsamt nach außen.

(3) Er untersteht der Dienstaufsicht des Präses der Landessynode.

§ 14**Eigenverantwortlichkeit, Rechte und Pflichten der Prüfer**

(1) Die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes arbeiten in dem ihnen nach der Geschäftsverteilung zugewiesenen Bereich in eigener Verantwortung, soweit sich der Leiter nicht die Mitwirkung vorbehalten hat.

(2) Die Prüfer und Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes dürfen von den durch ihre Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen und Urteilen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben Gebrauch machen.

(3) Die Prüfer und Mitarbeiter unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes.

§ 15**Haushalts- und Stellenplan**

(1) Die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsprüfungsamtes werden in einem vom Rechnungsprüfungsamt aufgestellten Abschnitt des landeskirchlichen Haushaltes zusammengefaßt. Dieser Abschnitt wird vom Rechnungsprüfungsamt bewirtschaftet.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuß der Landessynode überprüft den Haushaltsplan und die Abrechnung des Rechnungsprüfungsamtes.

IV. Abwicklung des Prüfungsverfahrens**§ 16****Prüfungsgespräch und Prüfungsbericht**

(1) Nach Abschluß der Prüfung und des Prüfungsgespräches faßt das Rechnungsprüfungsamt das Ergebnis in einem Prüfungsbericht zusammen. Diesen leitet der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes den betreffenden kirchlichen Rechtsträgern zu.

Die aufsichtsführende Stelle erhält eine Durchschrift.

Die überprüfte Dienststelle leitet ihre Stellungnahme auf dem Dienstweg zurück.

(2) Über die Prüfung des Haushaltes und die Verwaltung des Vermögens der Landeskirche sowie der Rechnung des Rechnungsprüfungsamtes ist unbeschadet der Regelung in Absatz 1 der Landessynode zu berichten.

§ 17**Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten**

(1) Hält die überprüfte Stelle eine Beanstandung für unangemessen oder rechtswidrig, so sind die Differenzen zunächst zwischen den Beteiligten eigenverantwortlich zu klären.

(2) Ist über eine Prüfungsfeststellung des Rechnungsprüfungsamtes zwischen diesem und der überprüften Stelle keine einheitliche Auffassung zu erzielen, so entscheidet bei den der Aufsicht des Oberkirchenrats unterliegenden Stellen dieser. Ist der Oberkirchenrat betroffen, entscheidet der Rechnungsprüfungsausschuß der Landessynode.

§ 18**Aus- und Durchführungsbestimmungen**

Ausführungsbestimmungen erläßt die Kirchenleitung.

Durchführungsbestimmungen erläßt der Oberkirchenrat.

§ 19**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 01. Juli 1994 in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 31. Oktober 1993

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Stier
Landesbischof

G. Nr. 660.00/27

Kirchengesetz vom 31. Oktober 1993 zur Änderung des Kirchensteuererhebungsgesetzes vom 4. November 1990

§ 1

Das Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 4. 11. 1990 über die Erhebung von Kirchensteuern (KABl. 1991 S. 90) wird wie folgt geändert:

1. § 18 Kirchensteuererhebungsgesetz erhält folgenden Wortlaut:

“ § 18 Einspruch.

(1) Im Verfahren zur Festsetzung und Erhebung von Kirchensteuern finden die Vorschriften der Abgabenordnung über das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren und die Vorschriften der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl I S. 1477 ff.) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, soweit nicht kirchengesetzlich eine besondere Regelung getroffen ist.

(2) Im Verfahren zur Festsetzung und Erhebung von Kirchensteuern können keine Einwendungen erhoben werden, die sich gegen die Festsetzung der Maßstabsteuern oder der Steuerbemessungsgrundlage beim Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe richten. Mit dem Einspruch können Stundung oder Erlaß aus Billigkeitsgründen nicht begehrt werden.

(3) Der Einspruch kann bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, oder bei der zuständigen Stelle im Oberkirchenrat eingelegt werden.

(4) Soweit die Verwaltung der Kirchengeldumlagen den Finanzämtern obliegt, ist die zuständige Stelle im Oberkirchenrat zu dem Einspruchsverfahren zuzuziehen, wenn über die Umlageberechtigung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs oder über Fragen des Kirchenmitgliedschaftsrechts zu entscheiden ist.”

2. § 21 Kirchensteuererhebungsgesetz erhält folgenden Wortlaut:

“§ 21 Klage.

(1) Im Verfahren zur Festsetzung und Erhebung von Kirchensteuern kann eine Klage erst erhoben werden, wenn der in einer Kirchensteuerangelegenheit ergangene Bescheid in einem außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren nachgeprüft ist.

(2) Soweit die Verwaltung der Kirchensteuern den Finanzämtern obliegt, ist im Falle eines Klageverfahrens vor dem zuständigen staatlichen Gericht die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs im Klageverfahren von Amts wegen beizuladen.”

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. November 1993 in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 31. Oktober 1993

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Stier
Landesbischof

G. Nr. Neustrelitz, Verwaltung/1

Kirchengesetz vom 31. Oktober 1993 über die Errichtung der Kirchgemeinde Neustrelitz-Kiefernheide

§ 1

Im Stadtteil Kiefernheide der Stadt Neustrelitz wird mit dem 1. Januar 1994 die Kirchgemeinde Neustrelitz-Kiefernheide gebildet. Der Name der Kirchgemeinde wird entsprechend § 11 der Kirchgemeindeordnung festgesetzt.

§ 2

In der Kirchgemeinde Neustrelitz-Kiefernheide wird eine Pfarrstelle eingerichtet.

§ 3

Die Kirchgemeinde Neustrelitz-Kiefernheide umfaßt die bisher zur Stadtkirchengemeinde Neustrelitz gehörenden Wohngebiete "Kiefernheide", "Waldsiedlung" und "Kuschelberg".

§ 4

Die Kirchgemeinde Neustrelitz-Kiefernheide gehört zur Propstei Neustrelitz.

§ 5

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem 1. Januar 1994 in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 31. Oktober 1993
Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Stier
Landesbischof

G. Nr. 130.00/21-1

Kirchengesetz vom 31. Oktober 1993 zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung der Kirchenkreisordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 21. März 1987

§ 1

Das Kirchengesetz zur Ausführung der Kirchenkreisordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 21. März 1987 in der Fassung des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes vom 21. März 1987 zur Ausführung der Kirchenkreisordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 17. November 1991 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

“Der Leiter der Kirchenkreisverwaltung übt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter der Kirchenkreisverwaltung aus. Über die Pastoren und die anderen in den Absätzen 1-3 genannten Mitarbeiter übt der Landessuperintendent die Dienstaufsicht aus, unbeschadet der fachlichen Anleitung und Aufsicht durch den Oberkirchenrat oder sonst damit Beauftragte. Sind weitere Dienststellen im Kirchenkreis vorhanden, so führen deren Leiter die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter dieser Dienststellen. Die Leiter der Kirchenkreisverwaltungen und der weiteren Dienststellen sind berechtigt, die Mitarbeiter im Einvernehmen mit dem Landessuperintendenten anzustellen, so-

weit es sich nicht um Mitarbeiter nach Absatz 1 Satz 2 handelt oder sich der Kirchenkreisrat die Entscheidung vorbehält.”

2. § 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

“Der Landessuperintendent übt die Dienstaufsicht über die Leiter der Dienststellen und andere Mitarbeiter aus, soweit sie nicht der Dienstaufsicht nach Absatz 4 unterliegen.”

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. November 1993 in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 31. Oktober 1993

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Stier
Landesbischof

G. Nr. Dömitz, Verwaltung/40

Beschuß der Landessynode vom 31. Oktober 1993

Die Landessynode bestätigt gemäß § 23 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Leitung der Landeskirche das Kirchengesetz vom 2. Juli 1993 über die Zuordnung des Ortes Kaltenhof (Kirchl. Amtsblatt 1993 S. 102).

Der vorstehende Bestätigungsbeschuß wird hiermit veröffentlicht.

Schwerin, den 18. November 1993

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Stier
Landesbischof

G. Nr. 471.01/63

Verordnung über die Dienstwohnung vom 4. Dezember 1993

Zur Ausführung des Kirchengesetzes zur Änderung der Pastorenbesoldung vom 16. November 1975 (KABl. 1976 S. 2) erläßt die Kirchenleitung folgende Ausführungsverordnung:

§ 1

(1) Die den Pastoren zustehende Dienstwohnung wird vom Landessuperintendenten im Einvernehmen mit den beteiligten Kirchengemeinderäten festgelegt.

(2) Amtszimmer, Archiv, Gemeinde-, Unterrichts- und Verwaltungsräume gehören nicht zur Dienstwohnung.

(3) Über die Zuweisung von Nebenräumen und Garagen ist besonders zu entscheiden.

(4) Unter Berücksichtigung der kirchlichen Belange und der familiären Verhältnisse des Pastors können die getroffenen Festlegungen verändert werden.

§ 2

Den Anrechnungswert der Dienstwohnung stellt der Oberkirchenrat nach Anhörung der Kirchenkreisverwaltung fest.

§ 3

(1) Als umlagefähige Betriebskosten sind die Betriebskosten gemäß Anlage 3 zu § 27 Abs. 1 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung - II. BV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178) von dem Inhaber der freien Dienstwohnung zu tragen, soweit diese anfallen.

(2) Schließt die Berechnung dieser Betriebskosten Gemeinderäume ein, so vermindern sich die zu erstattenden Betriebskosten um zwanzig vom Hundert, soweit nicht andere Beträge nachweisbar sind.

§ 4

(1) Untervermietung von Teilen der gemäß § 1 festgelegten Dienstwohnung durch den Pastor ist nur mit vorheriger Zustimmung des Kirchgemeinderates und des Landessuperintendenten zulässig.

(2) Anteile aus der Vermietung von Räumen, die nicht zur Dienstwohnung gehören, stehen dem Pastor nicht zu.

§ 5

Pastoren, denen keine freie Dienstwohnung gestellt werden kann, erhalten Ortszuschlag.

§ 6

Der Oberkirchenrat kann Richtlinien erlassen.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Schwerin, den 4. Dezember 1993

Die Kirchenleitung
Stier
Landesbischof

Anlage 3 zu § 27 Abs. 1 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung - II. BV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178)

Aufstellung der Betriebskosten

Betriebskosten sind nachstehende Kosten, die dem Eigentümer (Erbbauberechtigten) durch das Eigentum (Erbbaurecht) am Grundstück oder durch den bestimmungsmäßigen Gebrauch des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit, der Nebengebäude, Anlagen, Einrichtungen und des Grundstücks laufend entstehen, es sei denn, daß sie üblicherweise vom Mieter außerhalb der Miete unmittelbar getragen werden:

1. Die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks

Hierzu gehört namentlich die Grundsteuer, jedoch nicht die Hypothekengewinnabgabe.

2. Die Kosten der Wasserversorgung

Hierzu gehören die Kosten der Wasserverbrauchs, die Grundgebühren und die Zählermiete, die Kosten der Verwendung von Zwischenzählern, die Kosten des Betriebs einer hauseigenen Wasserversorgungsanlage und einer Wasseraufbereitungsanlage einschließlich der Aufbereitungsstoffe.

3. Die Kosten der Entwässerung

Hierzu gehören die Gebühren für die Haus- und Grundstücksentwässerung, die Kosten des Betriebs einer entsprechenden nicht öffentlichen Anlage und die Kosten des Betriebs einer Entwässerungspumpe.

4. Die Kosten

a) des Betriebs der zentralen Heizungsanlage einschließlich der Abgasanlage; hierzu gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung, die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch einen Fachmann, der Reinigung der Anlage und des Betriebsraums, die Kosten der Messungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, die Kosten der Anmietung oder anderer Arten der Gebrauchsüberlassung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung sowie die Kosten der Verwendung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung einschließlich der Kosten der Berechnung und Aufteilung; oder

b) des Betriebs der zentralen Brennstoffversorgungsanlage; hierzu gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung, die Kosten des Betriebsstroms und die Kosten der Überwachung sowie die Kosten der Reinigung der Anlage und des Betriebsraums; oder

c) der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme, auch aus Anlagen im Sinne des Buchstabens a; hierzu gehören das Entgelt für die Wärmelieferung, und die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlagen entsprechend Buchstabe a; oder

d) der Reinigung und Wartung von Etagenheizungen; hierzu gehören die Kosten der Beseitigung von Wasserablagerungen und Verbrennungsrückständen in der Anlage, die Kosten der regelmäßigen Prüfung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit und der damit zusammenhängenden Einstellung durch einen Fachmann sowie die Kosten der Messungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

5. Die Kosten

- a) des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage; hierzu gehören die Kosten der Wasserversorgung entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind, und die Kosten der Wassererwärmung entsprechend Nummer 4 Buchstabe a; oder
- b) der eigenständig gewerblichen Lieferung von Warmwasser, auch aus Anlagen im Sinne des Buchstabens a; hierzu gehören das Entgelt für die Lieferung des Warmwassers und die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlagen entsprechend Nummer 4 Buchstabe a; oder
- c) der Reinigung und Wartung von Warmwassergeräten; hierzu gehören die Kosten der Beseitigung von Wasserablagerungen und Verbrennungsrückständen im Innern der Geräte sowie die Kosten der regelmäßigen Prüfung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit und der damit zusammenhängenden Einstellung durch einen Fachmann.

6. Die Kosten verbundener Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen

- a) bei zentralen Heizungsanlagen entsprechend Nummer 4 Buchstabe a und entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind; oder
- b) bei der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme entsprechend Nummer 4 Buchstabe c und entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind; oder
- c) bei verbundenen Etagenheizungen und Warmwasserversorgungsanlagen entsprechend Nummer 4 Buchstabe d und entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind.

7. Die Kosten des Betriebs des maschinellen Personen- oder Lastenaufzuges

Hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Beaufsichtigung, der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch einen Fachmann sowie die Kosten der Reinigung der Anlage.

8. Die Kosten der Straßenreinigung und Müllabfuhr

Hierzu gehören die für die öffentliche Straßenreinigung und Müllabfuhr zu entrichtenden Gebühren oder die Kosten entsprechender nicht öffentlicher Maßnahmen.

9. Die Kosten der Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung

Zu den Kosten der Hausreinigung gehören die Kosten für die Säuberung der von den Bewohnern gemeinsam benutzten Gebäudeteile, wie Zugänge, Flure, Treppen, Keller, Bodenräume, Waschküchen, Fahrkorb des Aufzuges.

10. Die Kosten der Gartenpflege

Hierzu gehören die Kosten der Pflege gärtnerisch angelegter Flächen einschließlich der Erneuerung von Pflanzen und Gehölzen, der Pflege von Spielplätzen einschließlich der Erneuerung von Sand und der Pflege von Plätzen, Zugängen und Zufahrten, die dem nicht öffentlichen Verkehr dienen.

11. Die Kosten der Beleuchtung

Hierzu gehören die Kosten des Stroms für die Außenbeleuchtung und die Beleuchtung der von den Bewohnern gemeinsam benutzten Gebäudeteile, wie Zugänge, Flure, Treppen, Keller, Bodenräume, Waschküchen.

12. Die Kosten der Schornsteinreinigung

Hierzu gehören die Kehrgebühren nach der maßgebenden Gebührenordnung, soweit sie nicht bereits als Kosten nach Nummer 4 Buchstabe a berücksichtigt sind.

13. Die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung

Hierzu gehören namentlich die Kosten der Versicherung des Gebäudes gegen Feuer-, Sturm- und Wasserschäden, der Glasversicherung, der Haftpflichtversicherung für das Gebäude, den Öltank und den Aufzug.

14. Die Kosten für den Hauswart

Hierzu gehören die Vergütung, die Sozialbeiträge und alle geldwerten Leistungen, die der Eigentümer (Erbbauberechtigte) dem Hauswart für seine Arbeit gewährt, soweit diese nicht die Instandhaltung, Instandsetzung, Erneuerung, Schönheitsreparaturen oder die Hausverwaltung betrifft. Soweit Arbeiten vom Hauswart ausgeführt werden, dürfen Kosten für Arbeitsleistungen nach den Nummern 2 bis 10 nicht angesetzt werden.

15. Die Kosten

- a) des Betriebs der Gemeinschafts-Antennenanlage; hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms und die Kosten der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft einschließlich der Einstellung durch einen Fachmann oder das Nutzungsentgelt für eine nicht zur Wirtschaftseinheit gehörende Antennenanlage; oder
- b) des Betriebs der mit einem Breitbandkabelnetz verbundenen privaten Verteilanlage; hierzu gehören die Kosten entsprechend Buchstabe a, ferner die laufenden monatlichen Grundgebühren für Breitbandanschlüsse.

16. Die Kosten des Betriebs der maschinellen Wascheinrichtung

Hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Überwachung, Pflege und Reinigung der maschinellen Einrichtung, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit sowie die Kosten der Wasserversorgung entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind.

17. Sonstige Betriebskosten

Das sind die in den Nummern 1 bis 16 nicht genannten Betriebskosten, namentlich die Betriebskosten von Nebengebäuden, Anlagen und Einrichtungen.

G. Nr. 402.01/30

Verordnung vom 4.12.1993 über Urlaub und Dienstbefreiung für Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen

Aufgrund der §§ 15 und 36 des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 1993 zur Einführung und Anwendung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands bestimmt die Kirchenleitung das Folgende:

I. Erholungsurlaub

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen. Die in der Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 2 Urlaubsjahr und Urlaubserteilung

- (1) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Erholungsurlaub ist auf Antrag zu erteilen, sofern die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte gewährleistet ist. Den Urlaub erteilt, sofern nichts anderes bestimmt ist, der Dienstvorsetzte (der Dienstaufsichtsführende).
- (3) Die Vertretung während des Erholungsurlaubs ist in Absprache mit dem Dienstvorgesetzten zu regeln. Die Vertretungsregelung ist dem Dienstvorgesetzten schriftlich anzuzeigen.

§ 3 Urlaubsdauer und Bemessungsgrundlage

- (1) Die Dauer des Erholungsurlaub beträgt in einem Urlaubsjahr
 1. für Pastoren
 - bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres 38 Kalendertage
 - bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres 43 Kalendertage
 - nach Vollendung des 40. Lebensjahres 44 Kalendertage,
 2. für Kirchenbeamte, deren durchschnittliche Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche verteilt ist
 - bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres 25 Arbeitstage
 - bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres 29 Arbeitstage
 - nach Vollendung des 40. Lebensjahres 30 Arbeitstage.
- (2) Für die Urlaubsdauer ist das Lebensjahr maßgebend, das im Laufe des Urlaubsjahres vollendet wird.
- (3) Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes erhalten einen Zusatzurlaub gemäß § 4 Schwerbehindertengesetz. Verfolgte im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes erhalten entsprechenden Zusatzurlaub, wenn sie die Voraussetzungen nach staatlichem Recht erfüllen.

§ 4 Anrechnung früheren Urlaubs, anteiliger Urlaub

- (1) Hat der Pastor oder der Kirchenbeamte im laufenden Urlaubsjahr im kirchlichen oder einem anderen Dienst bereits Erholungsurlaub erhalten, so ist dieser auf den zu gewährenden Urlaub entsprechend anzurechnen.
- (2) Fällt der Zeitpunkt des Eintritts in das Dienstverhältnis in die zweite Hälfte des Urlaubsjahres, und hat der Pastor oder Kirchenbeamte vorher nicht im kirchlichen oder einem anderen Dienst gestanden, so beträgt der Urlaub für jeden vollen Monat des Dienstverhältnisses ein Zwölftel des Jahresurlaubs.
- (3) Endet das Dienstverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, beträgt der Urlaub ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Kalendermonat der Dienstzugehörigkeit.

§ 5 Ruhestand

Bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand beträgt der Urlaub sechs Zwölftel, wenn das Dienstverhältnis in der ersten Hälfte des Urlaubsjahres endet, und zwölf Zwölftel, wenn das Dienstverhältnis in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres endet.

§ 6 Teilung und Übertragung

- (1) Der Erholungsurlaub soll im Laufe des Urlaubsjahres möglichst voll in Anspruch genommen werden. Auf Wunsch kann der Urlaub in Abschnitten gewährt werden, jedoch ist im allgemeinen von einer Teilung in mehr als zwei Abschnitte abzusehen.
- (2) Bei einer Erkrankung während des Urlaubs wird die Zeit der Dienstunfähigkeit auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet, wenn diese unverzüglich angezeigt und durch ärztliches, auf Verlangen amtsärztliches oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen wird.
- (3) Der Erholungsurlaub muß spätestens binnen vier Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres angetreten werden. Soweit Urlaub aus dienstlichen Gründen nicht rechtzeitig angetreten werden kann, ist er auf Antrag in das folgende Urlaubsjahr zu übertragen; er kann übertragen werden, soweit er wegen einer Erkrankung oder aus zwingenden, von Pastor oder Kirchenbeamten nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig angetreten werden kann. Urlaub, der nicht spätestens binnen vier Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres oder bei einer Übertragung in das folgende Urlaubsjahr bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des Urlaubsjahres angetreten worden ist, verfällt.

§ 7**Widerruf und Verlegung**

(1) Erholungsurlaub kann ausnahmsweise widerrufen werden, wenn bei Abwesenheit des Pastors oder des Kirchenbeamten die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte nicht gewährleistet wäre. Mehraufwendungen, die dem Beamten durch den Widerruf entstehen, werden nach den Bestimmungen des Reisekostenrechts ersetzt.

(2) Wünscht der Pastor oder der Kirchenbeamte aus wichtigen Gründen seinen Urlaub hinauszuschieben oder abbrechen, so kann dem Wunsch entsprochen werden, wenn dies mit den Erfordernissen des Dienstes vereinbar ist.

§ 8**Anrechnung auf den Erholungsurlaub**

Pastoren, die mit dem Dienst eines Kurpredigers beauftragt sind, wird die Zeit dieses Kurpredigerdienstes zur Hälfte auf den ihnen zustehenden Erholungsurlaub angerechnet.

§ 9**Heilkur, Badekur**

(1) Urlaub für eine Heilkur, deren Notwendigkeit durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, oder die aufgrund einer vertrauensärztlichen Untersuchung von einem Sozialversicherungsträger angeordnet ist, wird auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet. Das gleiche gilt bei einem Urlaub zur Durchführung einer nach dem Bundesversorgungsgesetz versorgungsgärtlich verordneten Badekur oder einer von den Entschädigungsorganen im Rahmen eines Heilverfahrens bewilligten Kur nach dem Bundesentschädigungsgesetz.

(2) Die Zeit einer sich an die Kur unmittelbar anschließenden Nachkur oder Schonzeit wird auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet, wenn der Arzt, der die Kur geleitet hat, diese Nachkur oder Schonzeit zur Erreichung des Kurzweckes für erforderlich hält. Dies gilt jedoch nur insoweit, als Kur und Nachkur bzw. Schonzeit insgesamt sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 10**Urlaub aus persönlichen Anlässen**

Aus dringenden persönlichen oder familiären Anlässen (z. B. Eheschließung, Niederkunft der Ehefrau, Wohnungswechsel, Tod eines nahen Angehörigen) kann vom Dienstvorgesetzten Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge bis zu drei Tagen zusätzlich gewährt werden.

II. Dienstbefreiung und Abwesenheit des Pastors vom Dienstbereich**§ 11****Abwesenheit des Pastors vom Dienstbereich; dienstfreier Tag**

(1) Der Pastor ist zur Anwesenheit in seinem Dienstbereich verpflichtet, soweit sich aus seinem Auftrag nichts anderes ergibt.

(2) Er soll seinen Dienst so einrichten, daß unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange ein Tag in der Woche frei bleibt.

(3) Über den dienstfreien Tag hinaus kann der Pastor in Ausnahmefällen zur Regelung persönlicher Angelegenheiten bis zu zwei weiteren Tagen zusammenhängend in Anspruch nehmen, jedoch nicht mehr als höchstens 14 Tage im Jahr. Der Pastor ist für die Vertretungsregelung verantwortlich. Die Inanspruchnahme der dienstfreien Zeit und die Vertretungsregelung ist dem Dienstaufsichtsführenden rechtzeitig vorher mitzuteilen.

III. Inkrafttreten**§ 12****Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle ihr entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Schwerin, den 4. Dezember 1993

Die Kirchenleitung

Stier

Landesbischof

G. Nr. 460.01/123

Verordnung über die Erstattung von Abfindungen an Kirchengemeinden mit bis zu fünf Mitarbeitern vom 5. November 1993

§ 1

Wird vor einer Kündigung, die aufgrund einer Maßnahme nach der Achten Arbeitsrechtlichen Regelung vom 29. Juni 1993 zur Beendigung des Dienstverhältnisses führt, das Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat hergestellt, so wird die Abfindung auf Antrag der Kirchengemeinde durch die Landeskirche erstattet.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schwerin, den 5. November 1993

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Stier

Landesbischof

G. Nr. 800.06/23

Verwaltungsanordnung zur Fahrkostenerstattung gemäß § 5 der Kirchlichen Reisekostenverordnung (Kirchl. Amtsblatt 1991, S. 15)

Die am 4. März 1993 erlassene Verwaltungsanordnung (Kirchl. Amtsblatt Nr. 4 S. 44) zur Fahrkostenerstattung gemäß § 5 der kirchlichen Reisekostenordnung (Kirchl. Amtsblatt 1991 S. 15) wird mit sofortiger Wirkung auf unbestimmte Zeit verlängert.

Schwerin, den 19. 10. 1993

Der Oberkirchenrat
Rausch

G. Nr. 144.01/44-7

In Abänderung der Ziffer IV der Ausschreibung der Wahlen zur XII. Landessynode (Kirchl. Amtsblatt 1993 S. 4, Berichtigung S. 44) wird für den Kirchenkreis Schwerin an Stelle von Herrn Helmut Priesemann Herr Siegfried Brüggemann, Lärchenallee 6, 19057 Schwerin, mit Wirkung vom 29. Oktober 1993 bestellt.

Schwerin, den 24. 1. 1994

Der Oberkirchenrat
Dr. Schwerin

G. Nr. 144.01/55

Bekanntmachung des Wahlergebnisses zur XII. Landessynode

1.
Der Oberkirchenrat gibt gemäß § 4 Absatz 2 des Kirchengesetzes vom 3. März 1972 über die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchl. Amtsblatt Seite 35) mit Wirkung zum 1. Februar 1994 das vollständige Wahlergebnis der Wahlen zur XII. Landessynode bekannt.

I. Von den Kirchenältesten gewählte Synodale:

Kirchenkreis Güstrow
Heiko Lietz, Trotsche Str. 11, 18273 Güstrow
Dr. Berndt Seite, Kisserower Str. 5, 17209 Walow
Monika Schröter, Dorfstraße 11, 18276 Lohmen
Ingeborg Timm, Pfarrstr. 4, 18299 Laage

Kirchenkreis Malchin
Renate Kaps, Dorfstr. 72, 17153 Gülzow
Steffen Maeting, Heegestr. 38, 17179 Gnoien
Lieselotte Mammel, Dorfstr. 12, 17166 Hohen Mistorf
Katharina Rein, Nr. 5, 17179 Basse
Dr. Gerhard Träger, August-Seidel-Str. 25, 17153 Stavenhagen

Kirchenkreis Parchim

Horst Albrecht, Fritz-Reuter-Str. 8, 19399 Goldberg
Gisela Buller, 19075 Kothendorf
Dr. Siegfried Drost, Am alten Forsthof 7, 19288 Ludwigslust
Hans-Heinrich Jarchow, Dorfstr. 4, 19395 Wangelin
Elisabeth Neumann, Wittenburger Str. 9, 19260 Vellahn

Kirchenkreis Rostock-Land

Ilka Bockholt, Bützower Str. 103, 18236 Kröpelin
Lutz Decker, Am Markt 6, 18311 Ribnitz
Gabriele Fischer, Hauptstraße 127, 18239 Hanstorf
Michael Voß, 18337 Bartelshagen I, OT Rostocker Wulfshagen

Kirchenkreis Rostock-Stadt

Dr.-Ing. Hans-J. Bartsch, Dethardingstr. 96, 18057 Rostock
Linde Ewert, A.-Bebel-Str. 36/147, 18055 Rostock
Dietlind Glüer, Parkstraße 1, 18057 Rostock
Gerd Vogt, Trojanstr. 9, 18059 Rostock

Kirchenkreis Schwerin

Walter Ammoser, v.-Stauffenberg-Str. 53, 19061 Schwerin
Gabriele Jenge, Gadebuscher Str. 6 c, 19209 Lützw
Heiner Möhring, De Hellbarg 24, 19065 Pinnow
Helmut Priesemann, Hauptstraße 68, 19079 Sukow
Gertraud Wagner, Robert-Blum-Str. 19, 19055 Schwerin

Kirchenkreis Stargard

Silvia Gützkow, Dorfstraße 14, 17237 Prillwitz
Arwed Hammermeister, Dorfstr. 11, 17237 Kratzeburg
Rudolf Krug, Pfarrhaus 8, 17217 Alt Rehse
Torsten Teichert, Lindenstraße 12, 17033 Neubrandenburg

Kirchenkreis Wismar

Hildburg Enderlein, Dorfstraße 31, 23948 Klütz-Christinenfeld
Hans-Peter Gossel, Am Mühlentor 15, 19417 Warin
Maria Schmidt, Schweriner Str. 3, 23966 Wismar
Sabine Winkler, Lindenhof 1, 19406 Sülten

II. Von den Ordinierten, die im pfarramtlichen Dienst stehen oder diesen gleichgestellt sind, aus ihrer Mitte gewählte Synodale:

Hans Bohn, Pastor, Heinrich Schliemann-Str. 4, 23942 Kalkhorst
Dr. Christian Burchard, Pastor, Teterower Str. 5, 17194 Kirch Grubenhagen
Matthias Burckhard, Pastor, Schloßstr. 19, 18255 Kühlungsborn
Eberhard Erdmann, Pastor, Pfarrstr. 1, 16798 Fürstenberg
Dr. Matthias Kleiminger, Landespastor, Hansenstr. 5, 18273 Güstrow
Dr. Martin Kuske, Pastor, Schulstr. 2, 17166 Teterow
Klaus Labesius, Pastor, Fritz-Reuter-Str. 18, 19372 Herzfeld
Henry Lohse, Pastor, Bei der Nikolaikirche 8, 18055 Rostock
Jochen Meyer-Bothling, Pastor, Dorfstr. 21, 23936 Diedrichshagen
Dr. Ulrich Müller, Pastor, Dorfstraße 5, 17209 Satow
Dieter Naht, Pastor, Neubrandenburger Str. 5, 18196 Kessin
Matthias Ortmann, Pastor, Neustädter Str. 4, 19288 Ludwigslust
Martin Scriba, Pastor, Am Packhof 8, 19053 Schwerin

Dr. Uwe Schnell, Pastor, August-Bebel-Str. 43, 18055 Rostock
Jutta Schnauer, Pastorin, F.-Meyer-Scharfenberg-Weg 7A,
18109 Rostock

III. Vom Konvent der Landessuperintendenten aus seiner Mitte gewählte Synodale

Hermann Beste, Landessuperintendent, Dammchausee 3,
18209 Bad Doberan
Carl-Christian Schmidt, Landessuperintendent, Spiegelberg 12,
23966 Wismar

IV. Von der Kirchenleitung gewählte Synodale

Michael Constien, Kameruner Weg 98a, 18246 Jürgenshagen
Jörg Heppe, Am Teich 20, 17237 Userin
Christiane Körner, Pastorin, Th.-Münzer-Str. 1,
17235 Neustrelitz
Karl-Christian Lange, Pastor, Pfarrhaus, 18246 Neukirchen
Dr. Karl-Heinrich Bieritz, Schröderplatz 3/4, 18051 Rostock

2.

Einsprüche gegen die Wahl der Synodalen gemäß § 21 des Kirchengesetzes vom 17. November 1974 in der ab 1. Januar 1985 geltenden Fassung über die Wahl zu den Kirchgemeinderäten und zur Landessynode der Evangelisch-Lutherische Landeskirchen Mecklenburgs - WO - (Kirchl. Amtsblatt Seite 49) müssen mindestens von 10 Wählern unterschrieben sein und innerhalb von zwei Wochen beim Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, Münzstraße 8, 19010 Schwerin, eingereicht werden. Für den Beginn dieser Frist ist der Tag der Veröffentlichung in der Mecklenburgischen Kirchenzeitung maßgebend. Die Veröffentlichung erfolgte in der Mecklenburgischen Kirchenzeitung Nr. 7 vom 13. Februar 1994.

Schwerin, den 13. Februar 1994

Der Oberkirchenrat
Rausch

G. Nr. 424.00/92

Errichtung einer Pfarrstelle

Die Kirchenleitung errichtet mit Datum vom 1. Januar 1994 eine Pfarrstelle für Krankenhauseelsorge in Wismar. Die Pfarrstelle ist zu 50 % zur Besetzung freigegeben.

Schwerin, den 4. Dezember 1993

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Stier
Landesbischof

Strukturveränderungen in Kirchengemeinden

G. Nr. Boddin, Verwaltung

Umgemeindung des Dorfes Groß Nieköhr

Die Ortschaft Groß Nieköhr wird mit Wirkung vom 1. 1. 1994 von der Kirchengemeinde Boddin in die Kirchengemeinde Gnoien umgemeindet.

Schwerin, den 7. 12. 1993

Der Oberkirchenrat
Flade

G. Nr. Groß Laasch, Verwaltung /15

Verbindung der Kirchengemeinden Groß Laasch und Lüblow

Die Kirchengemeinden Groß Laasch und Lüblow werden zum 1. Januar 1994 miteinander verbunden. Lüblow wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Schwerin, den 21. 12. 1993

Der Oberkirchenrat
Flade

G. Nr. Neustrelitz, Verwaltung/33

Die dritte Pfarrstelle in der Stadtkirchengemeinde Neustrelitz wird zugunsten der durch die Landessynode eingerichteten Pfarrstelle in Neustrelitz-Kiefernheide rückwirkend zum 1. Januar 1994 aufgehoben.

Schwerin, am 8. Januar 1994

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Stier
Landesbischof

G. Nr. 447.01 /18

Arbeitsgemeinschaft der Küster und Küsterinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburg

Mit Beschluß vom 16. 11. 1993 hat der Oberkirchenrat die Ordnung der Arbeitsgemeinschaft der Küster und Küsterinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs anerkannt. Damit gilt der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft als offizielle Interessenvertretung der Küster und Küsterinnen in der Landeskirche.

Schwerin, am 27. 12. 1993

Der Oberkirchenrat
Flade

G. Nr. 602.03/33-2

Information über die Rechtslage bei Unfällen mit privateigenen Kraftfahrzeugen im kirchlichen Dienst

Die Evangelische Kirche in Deutschland hat für alle Gliedkirchen und deren Mitarbeiter ein Merkblatt über die Rechtslage bei Unfällen mit privateigenen Kraftfahrzeugen im kirchlichen Dienst erstellen lassen, das hier zur Kenntnis gegeben wird.

Schwerin, den 15. 10. 1993

Der Oberkirchenrat
Rausch

Für die Beurteilung der Rechtslage bei Kraftfahrzeugunfällen kommt es grundsätzlich darauf an, die Schuldfrage zu klären, weil das Verschulden entscheidenden Einfluß auf die Schadenregulierung hat. Zu unterscheiden ist deshalb zwischen Unfällen, die der Fahrer selbst verschuldet hat und solchen, an denen ihn kein Verschulden trifft.

I. Der Fahrer hat den Verkehrsunfall selbst verschuldet:

1. Der Fahrer haftet für den angerichteten Personen- und Sachschaden des bzw. der durch den Unfall Geschädigten (z. B.: Passanten, Fahrer, Mitfahrer des am Unfall beteiligten anderen Fahrzeuges etc.).

Auch für die schuldhaft verursachten Schäden der im eigenen PKW mitgenommenen Personen/Mitfahrer hat der Fahrer aufzukommen. Die Haftung gegenüber Mitfahrern ist allerdings gemäß §§ 636, 637 RVO (für privatrechtlich Angestellte) und in entsprechender Anwendung des § 46 Abs. 2 Beamtenversorgungsgesetz (für Beamte und Pfarrer) eingeschränkt, falls Fahrer und Mitfahrer in demselben Betrieb tätig sind und die Fahrt dienstlich veranlaßt war.

2. Der Fahrer haftet nur bei Verschulden. Daneben haftet der Halter des Kraftfahrzeuges gesamtschuldnerisch nach den Grundsätzen der Gefährdungshaftung (§ 7 StVG).

Bei der Gefährdungshaftung handelt es sich um eine verschuldensunabhängige Haftung, die lediglich dann ausgeschlossen ist, wenn der Unfall durch ein sogenanntes unabwendbares Ereignis verursacht wurde, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit des Fahrzeuges noch auf einem Versagen seiner Einrichtungen beruhte (§ 7 Abs. 2 StVG).

3. Die Kfz-Haftpflichtversicherung tritt im Rahmen der vereinbarten Deckungssummen und Versicherungsbedingungen für die vom Fahrer und Halter zu vertretenden Schäden ein. Reichen die Deckungssummen nicht aus, haften Fahrer und Halter für den durch die Versicherung nicht abgedeckten Schaden mit ihrem eigenen Vermögen.

4. Die Geschädigten müssen sich ihr Mitverschulden auf den Schaden anrechnen lassen. Dies gilt auch für die Gefährdungshaftung. Ein Mitverschulden liegt nach der Rechtsprechung z. B. auch dann vor, wenn der geschädigte Fahrer oder Mitfahrer den Sicherheitsgurt nicht angelegt hat.

5. Eigene Schäden hat der Fahrer, der den Unfall verschuldet hat, grundsätzlich selbst zu tragen. Dabei tritt bei eigenem Personenschaden, der auf einer genehmigten Dienstfahrt oder auf der Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsplatz durch einen Unfall entstanden ist, bei versicherungspflichtigen Arbeitnehmern - unabhängig vom Verschulden/außer bei Vorsatz - die zuständige Berufsgenossenschaft ein. Dies gilt auch für die im kirchlichen Bereich ehrenamtlich und unentgeltlich Tätigen (vergl. § 539 RVO).

Bei Beamten und Pfarrern gewährt der Dienstherr Dienstunfallfürsorgeleistungen.

Daneben könnten Ansprüche aus privat abgeschlossenen Unfall- oder Krankenversicherungen in Betracht kommen.

Im übrigen haben Beamte und Pfarrer Anspruch auf Beihilfe nach den Beihilfebestimmungen.

6. Sofern ein Sachschaden am Kraftfahrzeug auf einer vom Dienstherrn genehmigten Dienstfahrt, für die Anspruch auf Wegstreckenentschädigung besteht, eintritt, besteht nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung je nach Verschuldensgrad ein Anspruch gegen den Dienstherrn auf Übernahme des Schadens. Dieses Risiko des Dienstherrn kann durch einen landeskirchlichen Sammel-Dienstreise-Kaskoversicherungsvertrag versichert werden, so daß im Schadensfall der eigene Voll-Kaskovertrag des Kfz-Halters nicht in Anspruch genommen werden muß.¹

Es empfiehlt sich auf jeden Fall, eine eigene Kaskoversicherung abzuschließen, zumal dann auch Versicherungsschutz auf privaten Fahrten und der Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte besteht.

7. Rabattverluste/Rückstufungsschäden hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nach der Rechtsprechung nur hinsichtlich der Kaskoversicherung zu ersetzen, nicht aber hinsichtlich der Haftpflichtversicherung. Denn die Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Haftpflichtversicherung gehören zu den mit dem Betrieb des Fahrzeuges verbundenen Aufwendungen und sind deshalb mit der Kilometerpauschale abgegolten (so zum Beispiel Bay. VGH, Urteil vom 14. 9. 1992 - 3 B 91.3616, DVBl 1993 S. 396. Ebenso des Bundesarbeitsgerichts, siehe BAG, Urteil vom 30. 4. 1992 - 8 AZR/91 - NJW 1993 S. 1028.)

II. Der Fahrer hat den Verkehrsunfall nicht verschuldet:

1. Sofern nicht ein sogenanntes unabwendbares Ereignis vorliegt, besteht nach den Grundsätzen der Gefährdungshaftung (§ 7 StVG) gleichwohl eine Haftung des Kraftfahrzeughalters gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern, die bei dem Unfall zu Schaden gekommen sind. Eine Haftung des Fahrers besteht nicht, auch nicht gegenüber Mitfahrern im eigenen Kraftfahrzeug. Deren Risiko kann allerdings durch den Abschluß einer Insassen-Unfallversicherung gemildert werden.

2. Sind andere Verkehrsteilnehmer schuld am Unfall, so haben sie für entstandene Personen- und Sachschäden einzustehen.

3. Hat ein anderer Kraftfahrer den Unfall verschuldet und kann er wegen Unfallflucht nicht in Anspruch genommen werden, leistet gegebenenfalls die Verkehrsofferhilfe e. V., Glockengießerwall 1, 20095 Hamburg, im Rahmen festgelegter Höchstbeträge Ersatz.

4. Auch bei unverschuldeten Unfällen hat der Fahrer und Mitfahrer, der keinen Sicherheitsgurt angelegt hat, im Rahmen des § 254 BGB mit Abzügen bei der Schadenregulierung zu rechnen. Deshalb ist unbedingt anzuraten, die Sicherheitsgurte bei jeder Fahrt anzulegen.

III. Fahrgemeinschaften und Mitnahme anderer Personen:

1. a) Wenn mehrere Personen mit dem eigenen Kraftfahrzeug regelmäßig gemeinsam zur Arbeits- oder Dienststelle fahren, haftet der jeweilige Fahrer, wie bereits unter I. a) dargestellt.
- b) Fahrer und Mitfahrer, die gemeinsam zur Arbeits- oder Dienststelle fahren, genießen im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 550 RVO) Versicherungsschutz, der sich auf Schadenfälle erstreckt, die sich auf einem Umweg ereignen, der gemacht werden muß, um ein Mitglied der Fahrgemeinschaft von dessen Wohnung abzuholen oder dorthin zurückzubringen. Für Beamte und Pfarrer hat der Dienstherr bei diesbezüglichen Fahrten Dienstunfallfürsorge zu gewähren. Der Sozialversicherungsträger und der Dienstherr können, sofern sie den Schaden ausgeglichen haben, bei großem Verschulden des Fahrers bei diesem Regreß nehmen.
- c) Bei der Mitnahme von Kindern in Kraftfahrzeugen ist darauf zu achten, daß Kinder bis zu zwölf Jahren, die kleiner als 1.50 m sind, ab 1. 4. 1993 grundsätzlich nur noch in Rückhaltesystemen befördert werden dürfen, "die amtlich genehmigt und für das Kind geeignet sind".

2. a) Bei kirchlich organisierten Fahrgemeinschaften zu Gottesdiensten und sonstigen Veranstaltungen besteht lediglich für den Fahrer oder mitfahrende Aufsichtspersonen, nicht aber für die übrigen Mitfahrer/Teilnehmer Versicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung. Bei sonstigen Abholdiensten wird Versicherungsschutz aufgrund der landeskirchlichen Sammelversicherungsverträge gewährt. Der Abschluß einer besonderen Insassen-Unfallversicherung durch den Kfz-Halter ist daher nicht notwendig.
- b) Bei Sachschäden ist zu prüfen, ob der landeskirchliche Sammel-Dienstreise-Kaskoversicherungsvertrag Ansprüche für ehrenamtlich tätige Personen beinhaltet.²

IV. Fahrten von Zivildienstleistenden

Bei Dienstreisen, die mit privateigenen Pkw's durchgeführt werden sollen, ist immer an die besondere Rechtssituation der Zivildienstleistenden zu denken.

Die Zivildienststellen sind grundsätzlich gehalten, die Zivildienstleistenden nicht auf privateigenen Fahrzeugen einzusetzen. Sollte ausnahmsweise doch ein Privat-Pkw eines ZDL zum Einsatz kommen, sind die Dienststellen nach Abschnitt D 2 Ziff. 2 ff. des Leitfadens für die Durchführung des Zivildienstes verpflichtet, den Zivildienstleistenden alle während einer dienstlich angeordneten Fahrt entstandenen Schäden zu ersetzen, soweit die Schäden nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeiten des Dienstleistenden zurückzuführen sind.

V. Versicherungsempfehlung:

1. Bei der Kfz-Haftpflichtversicherung wird empfohlen, eine unbegrenzte Deckungssumme abzuschließen.
2. Zumindest für die ersten vier Jahre nach Erstzulassung sollte

das Fahrzeug mit einer Selbstbeteiligung von 650.- DM vollkaskoversichert werden.³

3. Zur Abrundung des Versicherungsschutzes kann der Abschluß einer Verkehrs-Rechtsschutz- und einer Insassen-Unfallversicherung erwogen werden.

¹ Für den Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs besteht ab 30. 7. 1991 ein solcher Sammel-Dienstreise-Kaskoversicherungsvertrag bei der Bruderhilfe in Kassel unter der Versicherungsnummer 2121441. Schadensmeldung und -regulierung erfolgt ausschließlich über den Oberkirchenrat.

² Der von der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs abgeschlossene Sammel-Dienstreise-Kaskoversicherungsvertrag gilt auch für nebenamtlich und ehrenamtlich tätige kirchliche Mitarbeiter.

³ Im Rahmen der Beschaffungshilfe nach Nummer 5.3. der Verwaltungsanordnung zur Beschaffung und dienstlichen Nutzung von Kraftfahrzeugen vom 20. Juli 1990 (KABl. S. 40) in der Fassung der 4. Verwaltungsanordnung vom 4. Mai 1993 (KABl. S. 91) ist bei der Gewährung eines zinslosen Darlehens bis zur vollständigen Rückzahlung der Halter verpflichtet, das Fahrzeug Vollkasko zu versichern.

Ausschreibung von unbesetzten Pfarrstellen

G. Nr. Neubrandenburg, Krankenhausseelsorge/17-3

Die Pfarrstelle II für Krankenhausseelsorge in Neubrandenburg wird mit Datum vom 1. November 1993 ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch den Oberkirchenrat nach Anhörung des Kirchenkreises Stargard (s. a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs). Die Pfarrstelle wird für 8 Jahre übertragen, wobei eine Wiederberufung möglich ist.

Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, 19010 Schwerin, Postfach 011003, zu richten.

Schwerin, den 19. Oktober 1993

Stier
Landesbischof

G. Nr. Malchin, Prediger /368

Die Pfarrstelle III in Malchin wird zum 1. August 1994 vakant und zur Besetzung durch den Oberkirchenrat ausgeschrieben (s. a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. Dezember 1993 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, 19010 Schwerin, Postfach 011003, zu richten.

Schwerin, den 24. November 1993

Der Oberkirchenrat
Stier

G. Nr. Schwerin Dom III, Prediger /555

Die Pfarrstelle Schwerin Dom III wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben (s. a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 15. Januar 1994 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, 19010 Schwerin, Postfach 011003, zu richten.

Schwerin, den 30. November 1993

Der Oberkirchenrat
Stier

G. Nr. Schwerin, Krankenhauseelsorge /1

Die Pfarrstelle für Krankenhauseelsorge in Schwerin wird mit Datum vom 1. Januar 1994 ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch den Oberkirchenrat nach Anhörung des Kirchenkreises Schwerin (siehe auch Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs). Die Pfarrstelle wird für acht Jahre übertragen, wobei eine Wiederberufung möglich ist.

Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, 19010 Schwerin, Postfach 011003, zu richten.

Schwerin, den 9. Dezember 1993

Stier
Landesbischof

G. Nr. Wismar, Krankenhauseelsorge /2

Die neuerrichtete Pfarrstelle für Krankenhauseelsorge in Wismar wird mit Datum vom 15. Dezember 1993 ausgeschrieben. Die Pfarrstelle ist nur zu 50 % zur Besetzung freigegeben. Die Besetzung erfolgt durch den Oberkirchenrat (siehe auch Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs). Die Pfarrstelle wird für 8 Jahre übertragen, wobei eine Wiederberufung möglich ist (Das Besetzungsverfahren ist bereits eingeleitet).

Schwerin, den 10. Dezember 1993

Stier
Landesbischof

G. Nr. Sietow, Prediger /232

Die Pfarrstelle in Sietow wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben (s. a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs). Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 15. September 1993 bestimmt worden. Eine Besetzung ist bereits vorgesehen.

Schwerin, den 15. Dezember 1993
Stier
Landesbischof

G. Nr. Alt Jabel, Prediger /190

Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 12-13/1993 war die Pfarre Alt Jabel zur Besetzung durch den Oberkirchenrat ausgeschrieben. Bei dieser Ausschreibung ist eine Korrektur vorzunehmen. "Besetzung durch den Oberkirchenrat" ist zu streichen; einzufügen ist "Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates".

Schwerin, den 25. November 1993

Der Oberkirchenrat
Stier

Personalien

Der Oberkirchenratspräsident Peter Müller hat am 30. Oktober 1993 gemäß § 4 des Kirchengesetzes vom 25. Oktober 1987 über die Beendigung des Dienstes der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Landessuperintendenten seinen sofortigen Rücktritt vom Dienst des Präsidenten des Oberkirchenrates erklärt. Damit ist sein Dienst als Mitglied des Oberkirchenrates mit Wirkung vom 30. Oktober 1993 beendet. Im übrigen besteht das Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs fort.

G. Nr. Peter Müller, P. A./31

Pastor Hans-Wilhelm Kasch in Pritzier ist mit Wirkung vom 1. November 1993 zum Landespastor für Mission und Ökumene in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen worden. Die Pfarrstelle für Mission und Ökumene wurde ihm zum 1. November 1993 übertragen.

G. Nr. Hans-Wilhelm Kasch, P. A./

Dem Pastor Tilman Baier ist die II. Pfarrstelle für den Kirchlichen Pressedienst zum 1. Januar 1994 übertragen worden. Gleichzeitig wurde er mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben des Chefredakteurs der Mecklenburgischen Kirchenzeitung beauftragt. Er erhält außerdem einen Predigtantrag in der Kirchengemeinde Groß Brütz.

G. Nr. 454.04/13

Der Propst Ernst-Friedrich Roettig aus Schwerin wird mit Wirkung vom 15. Januar 1994 gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Kirchenkreisordnung vom 21. März 1987 in seiner Fassung des Kirchengesetzes vom 17. November 1991 zu seiner Änderung auf 12 Jahre zum Landessuperintendenten des Kirchenkreises Schwerin berufen und gleichzeitig gemäß Artikel 6 Absatz 4 Satz 2 der Kirchenkreisordnung als Prediger am Dom zu Schwerin beauftragt.

G. Nr. Ernst-Friedrich Roettig, P. A./37

Pastor Olaf Pleban in Neubukow ist mit Wirkung vom 1. November 1993 zum Propst der Propstei Bukow bestellt worden.

G. Nr. 123.12/11-2

Der nichtordinierte Pfarrhelfer Raikin Dürr in Witzin ist zum 1. Oktober 1993 mit der unselbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Witzin beauftragt worden.

G. Nr. Witzin Prediger/29

Pastor Reinhard Scheuermann in Rostock ist mit Wirkung vom 1. November 1993 mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle II für Krankenhauseelsorge in Rostock beauftragt worden.

G. Nr. Rostock, Krankenhauseelsorge II/1

Dem Pastor Winfried Wegener in Neustrelitz ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Neustrelitz-Kiefernheide zum 1. Januar 1994 übertragen worden.

G. Nr. Neustrelitz-Kiefernheide, Prediger/3

Dem Pastor Hans-Jörg Nebe in Hohenebra ist die Pfarrstelle II in der Kirchgemeinde Stavenhagen zum 1. Januar 1994 übertragen worden.

G. Nr. Stavenhagen II, Prediger/444-1

Pastorin Angret Schmidt in Wismar ist zum 1. Januar 1994 zu 25 % mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle für Krankenhauseelsorge in Wismar beauftragt worden.

G. Nr. Wismar, Krankenhauseelsorge/3-1

Pastorin Christiane Weber in Gnoien ist zum 1. Februar 1994 mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Gnoien beauftragt worden.

G. Nr. Gnoien, Prediger/554

Pastor Klaus Weber in Gnoien ist zum 1. Februar 1994 zu 50 % mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Groß Methling beauftragt worden.

G. Nr. Groß Methling, Prediger/225

In den Ruhestand tritt der Pastor Paul-Friedrich Martins, Neubrandenburg, wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 62 des Pfarrerdienstgesetzes vom 28. September 1982 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 1/2/3 vom 27. Februar 1984) in der Fassung des Kirchengesetzes über seine Fortgeltung und Änderung vom 17. November 1991 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 11/12 vom 30. Dezember 1991) mit Wirkung vom 1. Dezember 1993.

G. Nr. Paul-Friedrich Martins, P. A./101

In den Ruhestand versetzt wird der Landessuperintendent Hans de Boor, Schwerin, auf seinen Antrag gemäß § 63 des Pfarrerdienstgesetzes vom 28. September 1982 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 1/2/3 vom 27. Februar 1984) in der Fassung des Kirchengesetzes über seine Fortgeltung und Änderung vom 17. November 1991 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 11/12 vom 30. Dezember 1991) mit Wirkung vom 1. Januar 1994.

G. Nr. Hans de Boor, P. A./76

In den vorzeitigen Ruhestand versetzt wird der Pastor Hans-Andreas Schlettwein, Kladrup, mit Wirkung vom 1. Januar 1994 auf seinen Antrag gemäß § 63 (1) des Pfarrerdienstgesetzes vom 28. September 1982 (Kirchliches Amtsblatt 1984 Nr. 1/2/3) in der Fassung des Kirchengesetzes über seine Fortgeltung und Änderung vom 17. November 1991 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 11/12 vom 30. Dezember 1991).

G. Nr. Hans-Andreas Schlettwein, P. A./57

In den Ruhestand versetzt wird der Pastor Günter Holz, Schwerin, mit Wirkung vom 1. Januar 1994 auf seinen Antrag gemäß § 63 (1) des Pfarrerdienstgesetzes vom 28. September 1982 (Kirchliches Amtsblatt 1984 Nr. 1/2/3).

G. Nr. Günter Holz, P. A./37-3

In den Ruhestand wird der Pastor Heinz Pulkenat, Basedow, wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 102 des Pfarrergesetzes der VELKD in der Fassung vom 4. April 1989 mit Wirkung vom 1. Februar 1994.

G. Nr. Heinz Pulkenat, P. A./46

Heimgerufen wurde Pastor i.R. Gerhard Voss, Schwerin, am 9. Dezember 1993 nach langer schwerer Krankheit im Alter von 90 Jahren.

G. Nr. Gerhard Voss, P. A./82

Heimgerufen wurde Pastor Dr. Charles Thompson Yerkes in Carmel/Kalifornien, am 20. Dezember 1993 nach längerer schwerer Krankheit im Alter von 62 Jahren. Er war vom 1. August 1991 bis 15. August 1993 in der Kirchgemeinde Rostock-Evershagen tätig und hatte gleichzeitig einen Lehrauftrag an der Theologischen Fakultät der Universität Rostock.

G. Nr. Dr. Charles Yerkes, P. A./6

Stellenausschreibung

Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands - VELKD - (Gliederkirchen: Bayern, Braunschweig, Hannover, Mecklenburg, Nordelbien, Sachsen, Schaumburg-Lippe, Thüringen) schreibt zum 1. Mai 1994 (evtl. später) folgende Stelle zur Wiederbesetzung aus:

Studienleiter / Studienleiterin

(Studieninspektor) / (Studieninspektorin)

im Theologischen Studienseminar der VELKD in Pullach

Ihr Aufgabenbereich:

Das Studienseminar dient qualifizierter theologischer Fortbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern. Der primäre Aufgabenbereich des Studienleiters oder der Studienleiterin besteht deshalb in der Beteiligung an der Vorbereitung, Gestaltung und Leitung entsprechender Kurse. Mit diesem primären Aufgabenbereich verbindet sich, daß eigene Studienarbeit notwendig, vorgesehen und möglich ist. Weitere Aufgaben ergeben sich mit der Übernahme organisatorischer und administrativer Aufgaben im Zusammenhang mit Kursen wie dem Studienseminar selbst, dabei insbesondere auch die Führung der Bibliothek. Der Studienleiter bzw. die Studienleiterin ist dem Rektor zugeordnet, bei dem die Hauptverantwortung und die Leitung des Studienseminars liegt.

Ihre Voraussetzungen:

- mindestens fünf Jahre Erfahrung in einem Gemeindepfarramt;
- starkes theologisches Interesse verbunden mit gründlicher Sachkenntnis und Freude an eigener theologischer Studienarbeit;
- menschliche Offenheit und Gesprächsfähigkeit;
- Interesse an dialogischer Arbeit und wenn möglich entsprechende methodisch-didaktische Erfahrung;
- für die Zusammenarbeit im Studienseminar, an Kursen wie im Haus: Kooperationsfähigkeit, Selbständigkeit, Loyalität;
- Interesse und Bereitschaft, eine Bibliothek zu führen.

Die Berufung erfolgt durch die Kirchenleitung der VELKD für

die Dauer von 5 Jahren unter Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses auf Zeit. Die Besoldung richtet sich nach den Besoldungsgruppen A 13 / A 14 der Besoldungsordnung. Ein Dienstverhältnis vorrangig in einer Gliedkirche der VELKD ist Voraussetzung. Eine moderne Wohnung im Seminar mit 146 qm wird gestellt (Mietwohnung). Qualifizierte Pfarrerinnen und Pfarrer, insbesondere auch aus den neuen Bundesländern, sind eingeladen, sich zu bewerben.

Ihre Bewerbungsunterlagen:

Zeugnis kopien vom Abitur und den beiden theol. Examina, Kopie der Ordinationsurkunde, Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakten Ihrer Kirche, handgeschriebener tabellarischer Lebenslauf, Lichtbild neuen Datums. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an den Leiter des Lutherischen Kirchenamtes Hannover, Herrn Präsident Scharbau o.V.i.A., Postfach 51 04 09 in 30634 Hannover.

Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands - VELKD - (Gliederkirchen: Bayern, Braunschweig, Hannover, Mecklenburg, Nordelbien, Sachsen, Schaumburg-Lippe, Thüringen) schreibt für sofort folgende Stelle zur Wiederbesetzung aus:

Theologischer Mitarbeiter /Theologische Mitarbeiterin des Gemeindegottesdienstes der VELKD in Celle

Ihr Aufgabenbereich:

Das Gemeindegottesdienstkolleg der VELKD in Celle dient der Förderung und Weiterentwicklung der missionarischen Arbeit in der Volkskirche. Die Arbeit des Kollegs hat ihren Ausgangspunkt in der "missionarischen Doppelstrategie" (vgl. VELKD-Text Nr. 21) und nimmt neue Erfahrungen und Beobachtungen im Bereich der Gemeindeentwicklung auf. Sie geschieht vorrangig in Projekten, die im Gemeindegottesdienst entwickelt und von ihm begleitet und ausgewertet werden. Daneben gehören konzeptionelle Beratungen, Informationstagungen, Konsultationen und die Arbeit an Veröffentlichungen im Zusammenhang mit Projekten zum Spektrum der Aufgaben.

Ihre Voraussetzungen:

- Freude an gleichberechtigter Zusammenarbeit von Laien und Theologen
- mindestens fünf Jahre Erfahrung in einem Gemeindepfarramt in einer Gliedkirche der VELKD
- Erfahrungen in der Gruppenarbeit mit Erwachsenen und Freude daran
- besonderes Interesse an Fragen des Gemeindebildes und der Gemeindeentwicklung in unserer Zeit
- Bereitschaft zum Dialog mit anderen Theologischen Positionen
- ggf. zusätzliche Qualifikation oder Kenntnis im Bereich der Humanwissenschaften (Psychologie, Soziologie, Pädagogik)
- Bereitschaft zu überdurchschnittlich häufigen Dienstreisen.

Die Beauftragung erfolgt durch die Kirchenleitung der VELKD für die Dauer von fünf Jahren. Die Besoldung richtet sich nach den Besoldungsgruppen A 13 / A 14 der Besoldungsordnung. Ein Dienstverhältnis zu einer der Gliedkirchen der VELKD ist Voraussetzung. Eine moderne Wohnung im Seminar wird gestellt (Mietwohnung). Zur Bewerbung sind insbesondere Pfar-

rer und Pfarrerinnen aus den neuen Bundesländern eingeladen.

Ihre Bewerbungsunterlagen:

Zeugnis kopien vom Abitur und den beiden theol. Examina, Kopie der Ordinationsurkunde, Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakten Ihrer Kirche, handgeschriebener tabellarischer Lebenslauf, Lichtbild neuen Datums. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an den Leiter des Lutherischen Kirchenamtes Hannover, Herrn Präsident Scharbau o.V.i.A., Postfach 51 04 09 in 30634 Hannover.

Im Evangelisch-Lutherischen Missionswerk Leipzig ist zum 1. November 1994

die Stelle des Direktors

zu besetzen. Gesucht wird ein/e evangelisch-lutherische/r Theologe/in für die geistliche Leitung und den weiteren Ausbau des Werkes, die Koordinierung der Arbeitsbereiche, die Pflege der Verbindung zu den Partnerkirchen (Indien, Tansania, Papua Neuguinea), die missionstheologische Arbeit und Intensivierung des Gemeindedienstes für Weltmission in den Trägerkirchen Mecklenburg, Sachsen und Thüringen. Sprachkenntnisse bzw. die Bereitschaft zur Qualifizierung sind erforderlich. Weitere Informationen und Bewerbungen an Missionsdirektor Joachim Schlegel, Paul-List-Str. 19, 04193 Leipzig.

Im Evangelisch-Lutherischen Missionswerk Leipzig ist zum 1. April 1994

die Stelle einer Referentin bzw. eines Referenten

für die Beziehungen nach Indien, besonders zur Evangelisch-Lutherischen Tamilkirche, und für den Arbeitsbereich Frauenmission zu besetzen. Dazu gehören ferner Gemeindedienste in den Trägerkirchen Mecklenburg, Sachsen, Thüringen und die Wahrnehmung der Arbeitsbeziehungen zur Mecklenburgischen Landeskirche.

Gesucht wird eine Pastorin bzw. ein Pastor, die/der Gemeindeführung, sowie ausreichende Englisch-Sprachkenntnisse besitzt. Eine Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen (bis 28. Februar 1994) an den Missionsvorstand des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig, Paul-List-Straße 19, 04103 Leipzig.

G. Nr. 418.04/117

Veränderung im Jahresprogramm 1994 des Prediger- und Studienseminars der VELKD in Pullach

Zu dem im Kirchlichen Amtsblatt 1993 Seite 121 f. veröffentlichten Jahresprogramm 1994 des Prediger- und Studienseminars der VELKD in Pullach wird folgende Veränderung mitgeteilt:

Der 165. Kurs vom 10. bis 28. 10. 1994 hat folgende geänderte Thematik und damit auch veränderte Ausschreibung:

165. Kurs 10. bis 28. 10. 1994 (geänderter Kurs)
 "Angst vor der Apokalypse? Zur Auseinandersetzung mit der Offenbarung des Johannes"

Die Offenbarung des Johannes kann, wie dies durch sie sprichwörtlich geworden ist, selbst als 'Buch mit sieben Siegeln' erscheinen. Was könnte helfen, trotzdem mit diesem Buch der Bibel zu aufschlußreichen Entdeckungen zu kommen? Die Bezeichnung 'Apokalypse', diesem Buch entnommen, begegnet heute in Zusammenhängen, mit denen sich 'Angst vor der Apokalypse' einstellen kann. Doch wie apokalyptisch ist die Apokalypse, und inwiefern könnte sich hier Grund und Horizont überraschender Hoffnung finden lassen? - In den Kirchen der Reformation wurde die Offenbarung des Johannes an den Rand geschoben, und ihre Wirkungsgeschichte ist in der Tat problematisch. Doch was hilft, mit akuten Anfragen in dieser Hinsicht aus fundamentalistischen Kreisen und Sekten sich sachkundig auseinanderzusetzen?

So soll dieser Kurs

- aufschlußreiche Entdeckungen mit der Offenbarung des Johannes ermöglichen;
- zu sachkundiger Auseinandersetzung mit ihrer Wirkungsgeschichte helfen;
- Einblicke in die biblisch-theologische Forschung zu diesem Buch gewähren;
- und damit Einsichten und Anstöße gewinnen lassen für Predigten zu Texten dieses Buchs, wie sie zum Ende des Kirchenjahres 93/94 anstehen, und auch für die Bibelwoche 94/95, die der Offenbarung des Johannes gilt.

Teilnehmer: Pfarrerinnen und Pfarrer

Leitung: Rektor Dr. Volker Weymann, Pullach

G. Nr. 211.00/45

Der Oberkirchenrat weist auf das nachstehende Seminar hin, das für Kirchenmusiker und Pastoren als Weiterbildungsveranstaltung in Frage kommt. Auf Antrag gewährt der Oberkirchenrat zu den Unkosten der Tagung einen Zuschuß. Meldungen von Interessenten sind unter dem o.g. Aktenzeichen über die Landessuperintendenturen an den Oberkirchenrat zu richten.

Der Oberkirchenrat
Flade

media morte in vita sumus

Tod und Auferstehung im Kirchenlied

- ein interdisziplinäres Seminar -

vom 14. bis 18. März 1994 in Kloster Kirchberg/Sulz am Neckar veranstaltet von der Gemeinsamen Arbeitsstelle für gottesdienstliche Fragen der EKD in Verbindung mit der Lutherischen Liturgischen Konferenz und vom Berneuchener Kloster Kirchberg.

Das neue Evangelische Gesangbuch kommt.

Alte und junge Lieder, bekannte und unbekanntes Gesänge fordern neue Aufmerksamkeit.

Die Chance dieses Augenblicks könnte darin liegen, in gemeinsamer Arbeit zu entdecken, welche hohe Bedeutung das Kirchenlied hat

- für die wissenschaftliche Theologie,
- für die kirchliche Praxis in ihren verschiedenen Handlungsfeldern,
- für das spirituelle Leben der Gemeinde und jedes Einzelnen,
- für eine Gesellschaft jenseits von Theologie und Kirche.

Der Konzeption des Seminars liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Wissenschaftliche Arbeit am Kirchenlied sollte interdisziplinär, ökumenisch, vom Singen begleitet und möglichst mit gottesdienstlicher Erfahrung verbunden sein.

Das Tagungsprogramm umfaßt Vorträge, Gruppenarbeit, Lesungen und Singen. Es besteht die Gelegenheit zur Teilnahme an den Stundengebeten des Berneuchener Hauses.

Referenten:

- Prof. Dr. Dr. Hansjakob Becker, Seminar für katholische Liturgiewissenschaft, Universität Mainz;
- Prof. Dr. Gerhard Hahn, Institut für Germanistik, Universität Regensburg;
- Prof. Dr. Jürgen Henkys, Praktisch-Theologisches Seminar, Humboldt-Universität, Berlin;
- Prof. Dr. Christian Möller, Praktisch-Theologisches Seminar, Universität Heidelberg;
- Kantorin Christa Reich, Bad Vilbel;
- Prof. Dr. Martin Rößler, Praktisch-Theologisches Seminar, Universität Tübingen.

Koordination des Tagungsablaufs:

- Dorothea Monninger, Gemeinsame Arbeitsstelle für gottesdienstliche Fragen der EKD, Hannover;
- Christa Reich, Bad Filbel.

Themen und Inhalte des Seminars:

- Eine Nacht der Wache für den Herrn - Sinn und Gestalt der Ostervigil;
- Verdichtete Oster-Erfahrung am Beispiel von Gesängen aus verschiedenen Zeiten;
- Media vita in morte sumus - deutsche Bearbeitungen aus dem Mittelalter, der Reformation und der katholischen Reform (Theologische Grundlage, Gebrauchssituation, literarische Gestalt);
- Hartmann von Aue: Der arme Heinrich;
- Psalmen für Verfolgte. Die Erfahrung von Rechtlosigkeit und Feindschaft in der Psalmliedmeditation;
- Psalm 22 im Kirchenlied;
- Christus unter den Gefangenen von 1933: Nachgelassene Gedichte von Gertrud Kolmar (1894-1943?);
- Singen angesichts des Todes? - Vom Verstummen der Kirche an den Gräbern;
- Themen und Typen des Passionsliedes;
- Metrum und Melos - Versuch einer Melodieanalyse;
- Gemeinsames Singen.

Zeit: Beginn am Montag, 14. 3. 1994, mit dem Mittagsgebet um 12 Uhr, bzw. mit dem Mittagessen um 12.30 Uhr; Ende am Freitag, 18. 3. 1994, nach dem Mittagessen.

Ort: Berneuchener Haus Kloster Kirchberg, 72172 Sulz/Neckar; Telefon: 07454/8830.

Kosten: Die Zimmer bieten unterschiedlichen Komfort. Deshalb sind auch die Preise unterschiedlich. Vollpension pro Tag im Einzelzimmer: 48,- bis 69,- DM; im Doppelzimmer: 38,- bis 62,- DM; ermäßigter Preis für Studierende: im Einzelzimmer: 38,- bis 52,- DM; im Doppelzimmer: 30,- bis 46,- DM. Tagungsbeitrag: 60,- DM (für Studierende 30,- DM).

Das Kirchenamt der EKD hat die Landeskirchen gebeten, dieses Seminar als Fortbildungsveranstaltung anzuerkennen und an der Teilnahme interessierte Studierende nach Möglichkeit finanziell zu unterstützen.